



2015/231

19.10.2015

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Finanzieller Ausgleich infolge der Aufgabe von Sekundarschulstandorten

Beschlussvorschlag

Der Landkreis stellt den kreisangehörigen Kommunen, die infolge der vom Kreistag am 18.07.2014 beschlossenen Schulentwicklungsplanung von der Aufgabe von Sekundarschulen betroffen sind, über einen Zeitraum von 3 Jahren ein außerordentliches, abschmelzendes Budget zum teilweisen, pauschalierten Ausgleich der daraus resultierenden finanziellen Lasten zur Verfügung.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für die allgemein bildenden Schulen
- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

04.11.2015
23.11.2015
11.12.2015

Sachverhalt

Der Kreistag hatte am 18.07.2014 im Rahmen seiner weiteren Überlegungen zur Schulentwicklungsplanung u. a. beschlossen, die Hauptschulen Steyerberg, Liebenau und Landesbergen, die Realschule Stolzenau, die Oberschule Heemsen und die Schule am Winterbach Pennigsehl aufzugeben.

Die Schule am Winterbach ist zum 01.08.2015 aufgehoben worden, die Hauptschule Steyerberg wird zum 01.08.2016 geschlossen. Die übrigen Schulen werden nach derzeitigem Stand aufsteigend auslaufen.

Die betroffenen kreisangehörigen Kommunen hatten in verschiedenen Stellungnahmen um einen angemessenen Ausgleich für die dadurch wegfallenden Kostenbeteiligungen des Kreises gebeten.

Die Kosten lassen sich aus Sicht der Verwaltung in kompensierbare/bedingt kompensierbare und nicht kompensierbare Aufwendungen unterscheiden. Erstgenannte Aufwendungen sollten bei einem Kostenausgleich unberücksichtigt bleiben, da die kreisangehörigen Kommunen diesbezüglich die Kostenentwicklung maßgeblich selbst steuern und dadurch selbstständig zu einer Kostenreduzierung beitragen können.

A. Kompensierbare/bedingt kompensierbare Aufwendungen

Kompensierbare/bedingt kompensierbare Kosten sind Personalaufwendungen für z.B. Schulsekretärin, eigene Reinigungskräfte und Mittagessenausgabekräfte. Die betroffenen Personen können mit anderen Aufgaben betraut oder ihre Arbeitsstunden können vertraglich reduziert werden. Gleiches gilt für derzeit durch den Landkreis an die Gemeinde gezahlte Verwaltungskostenpauschalen für Tätigkeiten im Rahmen der laufenden Bauunterhaltung. Die Erträge fallen (überwiegend mittelfristig) zwar weg, die Gemeinden können (und sollten) hier durch Aufgabenverlagerung und Personalentwicklung steuernd reagieren und gestalten.

Auch die Kosten für Ausstattung und Einrichtung, welche bisher entweder von einem Schulträger alleinig (Beschaffungen nur für eine Schulform) oder paritätisch (Beschaffungen für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten) getragen wurden, fallen zukünftig entweder gar nicht mehr an, weil die betroffene Sekundarschule nicht mehr besteht, oder der Umfang der Beschaffung reduziert sich.

Für kalkulatorische Kosten gilt die Besonderheit, dass Abschreibungen der kreisangehörigen Kommunen bisher nicht vom Landkreis erstattet wurden. Dafür waren zu beschaffende Gegenstände regelmäßig in das Vermögen der Gemeinden übergegangen. Gleiches gilt für bauliche Maßnahmen, welche Bestandteil des gemeindlichen Schulgebäudes geworden sind. Der Landkreisanteil an der Beschaffung wurde im Kreishaushalt als Investitionskostenzuschuss gebucht.

B. Nicht kompensierbare Aufwendungen

1. Schulsportkosten

Dadurch, dass der Landkreis nur wenige eigene Sporthallen unterhält, wird der Schulsport weitestgehend in gemeindlichen Sporthallen ausgeübt. Für die Nutzung

der gemeindlichen Sporthalle zahlt der Landkreis der Kommune für die in seiner Trägerschaft stehenden Sekundarschulen ein pauschales Nutzungsentgelt. Dieses Entgelt entfällt beim Wegfall der Nutzung durch Schließung der Schule.

Für die Realschule Stolzenau und die Hauptschule Landesbergen gilt die Besonderheit, dass die Samtgemeinde Mittelweser weiterhin 65 vom Hundert der Schulsportkosten vom Landkreis erhält, da die diesbezüglichen Kosten für die (neue) Oberschule Mittelweser in gemeindlicher Trägerschaft anteilig vom Landkreis mitfinanziert werden.

Das Nutzungsentgelt betrug in den Jahren 2012-2014 an den einzelnen Schulstandorten durchschnittlich

rd. 26.000 € HS Steyerberg
rd. 33.000 € HS Liebenau
rd. 18.000 € HS Landesbergen, davon 35 % = 6.300 €
rd. 38.000 € RS Stolzenau, davon 35 % = 13.300 €
rd. 40.000 € OBS Heemsen und
rd. 26.000 € Schule am Winterbach.

2. Kosten für die laufende Bauunterhaltung und Bewirtschaftungskosten

Diese Kosten lassen sich durch eine verringerte Nutzung oder die Aufgabe von Gebäudeteilen reduzieren. Eine komplette Kompensation lässt sich in der Regel aber nicht erreichen.

Für die Realschule Stolzenau gilt die Besonderheit, dass sich deren Schulgebäude im Kreiseigentum befindet und für die Samtgemeinde Mittelweser deshalb keine finanziellen Nachteile entstehen.

Für die Hauptschule Landesbergen gibt es eine Kostenerstattungspflicht des Landkreises nach § 118 NSchG in Höhe von 65 % seit 01.08.2015.

In der Hauptschule Steyerberg gibt es eine Folgenutzung durch die Freie Schule Mittelweser, welche zum 01.08.2015 von Stolzenau nach Steyerberg umgezogen war.

Das Schulgebäude der Schule am Winterbach ist mit Aufhebung der Schule aufgrund eines bestehenden Grundstücksübertragungsvertrages aus dem Jahre 1986 zum 01.08.2015 an die Gemeinde Pennigsehl zurück gegeben worden. Dadurch wird die Kommune mit den Kosten für Bewirtschaftung und Bauunterhaltung belastet.

Bewirtschaftungskosten und Bauunterhaltungskosten waren im Durchschnitt der Jahre 2012-2014 für die betroffenen Sekundarschulen jährlich wie folgt angefallen:

a) Bewirtschaftungskosten (ohne Reinigung und Strom)

rd. 30.000 € HS Steyerberg
rd. 30.000 € HS Liebenau
rd. 35.000 € HS Landesbergen, davon 35 % = 12.250 €
rd. 35.000 € OBS Heemsen und
rd. 12.000 € Schule am Winterbach.

b) Bauunterhaltungskosten

rd. 28.000 € HS Steyerberg
rd. 24.000 € HS Liebenau
rd. 61.000 € HS Landesbergen, davon 35 % = 21.350 €
rd. 16.000 € OBS Heemsen und
rd. 6.000 € Schule am Winterbach.

Da sich durch eine verringerte Nutzung auch geringere Kosten ergeben (u. a. Beheizung nur als Frostschutz, Gebäudebeanspruchung u. a. m.) und daneben durch alternative Nutzungen, auch durch kostentragende Dritte, die gemeindliche Kostenbelastung nicht in vollem Umfang durchschlägt, ist es angebracht die ermittelten Kosten zu a) und b) einer Kompensationsbetrachtung auch nur zum Teil zu Grunde zu legen. Nachstehend wird deshalb ein auf pauschal 20 % gekürzter Ansatz berechnet.

Daraus folgt für 2. a) und b) insgesamt

rd. 11.600 € HS Steyerberg
rd. 10.800 € HS Liebenau
rd. 6.700 € HS Landesbergen
rd. 10.200 € OBS Heemsen und
rd. 3.600 € Schule am Winterbach.

C. Ausgleichsbetrag

An die betroffenen kreisangehörigen Kommunen soll über einen Zeitraum von 3 Jahren ein pauschaler Ausgleichsbetrag auf Basis des vorstehend berechneten Messbetrages gezahlt werden.

Der Ausgleichsbetrag ist jährlich sinkend und beträgt im Jahr 2016 = 70 %, im Jahr 2017 = 50 % und im Jahr 2018 = 30 % des ermittelten Messbetrages.

Für die einzelnen Schulstandorte errechnen sich daraus die nachfolgenden Ausgleichsbeträge:

2016

26.320 € HS Steyerberg
30.660 € HS Liebenau
9.100 € HS Landesbergen
9.310 € RS Stolzenau
35.140 € OBS Heemsen und
20.720 € Schule am Winterbach
131.250 € insgesamt.

2017

18.800 € HS Steyerberg
21.900 € HS Liebenau
6.500 € HS Landesbergen
6.650 € RS Stolzenau
25.100 € OBS Heemsen und
14.800 € Schule am Winterbach
93.750 € insgesamt.

2018

| |
|-------------------------------------|
| 11.280 € HS Steyerberg |
| 13.140 € HS Liebenau |
| 3.900 € HS Landesbergen |
| 3.990 € RS Stolzenau |
| 15.100 € OBS Heemsen und |
| <u>8.800 € Schule am Winterbach</u> |
| <u>56.210 € insgesamt.</u> |

Alternativ ist auch eine jährlich absteigende Staffelung von 60/40/20 % denkbar; dadurch reduziert sich der Haushaltsbedarf um 56.210 € von insgesamt 281.210 € auf 225.000 €.

Bei den Ausgleichszahlungen handelt es sich um eine rein freiwillige Leistung des Landkreises, die angesichts der Auswirkungen der Schulentwicklungsplanung und mit Blick auf die empfundenen und in gewissem Rahmen auch tatsächlich eingetretenen Nachteile im Sinne einer ausgleichenden Gerechtigkeit gerechtfertigt ist.